

**Satzung zur Änderung
der
Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung – AbwS)
vom 20.11.2000,
zuletzt geändert am 17.06.2003, 01.07.2005 und 25.07.2011**

Aufgrund von § 45 b des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Sulz am 30.11.2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

ARTIKEL 1

§ 41 „Höhe der Abwassergebühr“ der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Sulz erhält folgende Fassung:

- (1) Bei der dezentralen und zentralen Abwasserbeseitigung beträgt die Gebühr für Schmutzwasser (§ 39) und sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) je m³ Schmutzwasser oder Wasser **2,51 Euro.**
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 39 a) beträgt je m² abflussrelevante Fläche und Jahr **0,33 Euro.**
- (3) § 37 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 39 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

ARTIKEL 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Sulz am Neckar, den 30.11.2015


Gerd Hieber
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung der von Verfahrens- und Formvorschriften der Stadtordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.